



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Auch ein nach Durchführung des höchstmöglichen Super-Splitting-Betrages noch verbliebener geringer Restbetrag, der in den schuldrechtlichen VA verwiesen wurde, kann eine hohe Ausgleichsrente ergeben

Eine Mandantin legt mir einen Beschluss über den Versorgungsausgleich aus dem Jahre 1991 vor und bat mich um Prüfung, ob sie vor eigenem Rentenbeginn am 01.02.2016 bezüglich des durchgeführten Versorgungsausgleiches noch etwas unternehmen könne/müsse.

Im Beschluss war folgendes geregelt: Der Ausgleich der beiderseitigen Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist in Höhe von 629 DM monatlich, bezogen auf den 31.08.1990, zu Gunsten meiner Mandantin vorgenommen worden (1.458 DM \cdot 200 DM : 2). Der Ausgleich des betrieblichen Anrechts des geschiedenen Ehemannes erfolgte in Höhe von 65,80 DM monatlich, bezogen auf den 31.08.1990, mittels Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. zu Gunsten meiner Mandantin. Der Restbetrag in Höhe von 2,78 DM monatlich, bezogen auf den 31.08.1990, wurde in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen (§ 2 VAHRG a.F.).

Meiner Mandantin war nicht bewusst, was es bedeutet, dass sie noch einen Anspruch auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (Ausgleichsrente) hat, so dass ich ihr erklärt habe, dass die Betriebsrente noch nicht in vollem Umfang bzw. in richtiger Höhe ausgeglichen wurde und dass ihr noch ein – nicht bindender – Betrag in Höhe von 2,78 DM monatlich, bezogen auf den 31.08.1990, zusteht. Als sie erfuhr, dass ihr nur noch ein Betrag in Höhe von 2,78 DM zustehen sollte, hat sie mir mitgeteilt, dass sie wegen dieses geringen Betrages kein Verfahren nach § 20 VersAusglG anstreben wollte.

Ich habe ihr mitgeteilt, dass dieser Betrag heute keine Bedeutung hat und sich die Ausgleichsrente auf der Grundlage der tatsächlich an den geschiedenen Ehemann gezahlten Betriebsrente, der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit, des bereits durchgeführten Teilausgleichs in Höhe von 65,80 DM und unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG) errechnen würde. Allerdings könne ich ihr ohne Kenntnis dieser Angaben vorab nicht mitteilen, wie hoch der restliche schuldrechtliche Versorgungsausgleich sei.

Ich habe die Ausgleichsrente gemäß §§ 20/21 VersAusglG beim zuständigen Familiengericht mit folgendem Ergebnis beantragt:

Rentenbeginn: 01.02.2016

Höhe der Betriebsrente des geschiedenen Ehemannes im Februar 2016:

870 € monatlich – ohne Karrieresprung -

Ehezeit: 01.03.1972 – 31.08.1990

Betriebszugehörigkeit: 01.10.1971 – 30.09.2014 = 516 Monate

Ehezeitliche Betriebszugehörigkeit: 01.03.1972 – 31.08.1990 = 222 Monate

Ehezeitliche Rente: 870 € x 222/516 Monate = 374,30 € mtl.

Ausgleichsrente: 1/2 von 374,30 € = 187,15 € mtl.

1. Anrechnung des Super-Splittings gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. in Höhe von 65,80 DM mtl., bezogen auf den 31.08.1990 gemäß § 53 VersAusglG:

65,80 DM : 39,58 DM (aktueller Rentenwert am 31.08.1990) = 1,6625 Entgeltpunkte

1,6625 Entgeltpunkte x 29,21 € (aktueller Rentenwert am 01.02.2016) = 48,56 €

187,15 € abzüglich 48,56 € = 138,59 € mtl.

2. Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG

Beitragssatz Krankenversicherung: 15,50 %

Zusatzbeitrag: 0,90 %

Beitragssatz Pflegeversicherung mit
Elternnachweis: 2,35 %

= 18,75 %

Ausgleichsrente: 138,59 €

Abzüglich 18,75 % von 138,59 € = 25,99 €

= 112,60 €

Ergebnis: Anstatt eines „Restausgleichs“ in Höhe von 2,78 DM monatlich, bezogen auf den 31.08.1990, ergab sich ein „Restausgleich“ in Höhe von 112,60 € monatlich.

Fazit: Aufgrund dessen, dass der den höchstmöglichen Super-Splitting-Betrag übersteigende Restbetrag (2,78 DM) keine Bindungswirkung hat (BGH-Beschluss vom 25.02.2004, XII ZB 208/00, FamRZ 2004,1024,1025) ist die tatsächlich zu zahlende Ausgleichsrente im Regelfall wesentlich höher als der Restbetrag, so dass ein Antrag auf Ausgleichsrente gestellt werden sollte.

Hinweis: Wenn die ehemaligen Eheleute 2 oder mehr Kinder haben, könnte der geschiedene Ehemann einen Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG wegen der so genannten Mütterrente stellen mit der Folge, dass sich der Ausgleich der beiderseitigen Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten der geschiedenen Ehefrau vermindern wird und dass bezüglich des betrieblichen Anrechts anstatt des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Es ist allerdings vorab nicht erkennbar, ob bzw. für wen sich der Abänderungsantrag positiv auswirken wird.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann